

Günzburg, 25.04.2024, Nr. 42 Az. 6430.0/2

Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Anlage eines naturnah gestalteten Fischaufstiegsgerinnes bei der Wasserkraftanlage der AS Energy GbR (ehem. Spielvogel) an der Kammel in Niederrainau, Fl.-Nrn. 119/11 und 119/12 Gmk. Niederrainau

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die AS Energy GbR als Betreiberin der im Betreff genannten Wasserkraftanlage hat dem Landratsamt Günzburg Antragsunterlagen für die Erteilung der Plangenehmigung zur Anlage einer naturnah gestalteten Fischaufstiegsanlage bei ihrer Anlage vorgelegt. Das Vorhaben dient der Gewässerbenutzung, stellt für sich genommen jedoch einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Es wurde die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt. Nach positiver Prüfung der hierfür normierten Voraussetzungen führt das Landratsamt Günzburg ein einfaches Verwaltungsverfahren mit direkter Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Fachstellen sowie der weiteren von dem Vorhaben Betroffenen durch.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung des § 7 UVPG und der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen:

Merkmale des Vorhabens:

Für die Vorhabensbeschreibung wird auf die unter Ziffer I Nr. 4 dieses Bescheids getätigten Ausführungen verwiesen.

Die Errichtung einer FAA durch die Unternehmerin erfolgt im Zuge der Modernisierung des unmittelbar angrenzenden Wasserkraftwerks. Andere Planungsvorhaben, welche die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auslösen würden, liegen nicht vor.



Die für das technische Bauwerk und die Randflächen zur Geländeanpassung in Anspruch genommene Fläche beträgt rd. 126 m². Frühere Vegetationsbestände sind aufgrund von Naturgewalt (Windwurf) stark verändert. Vereinzelt befinden sich noch einige Baumbestände inmitten des Plangebietes sowie entlang der Kammel. Zur Erweiterung des aquatischen Lebensraumes wird der bisher terrestrische Lebensraum in Anspruch genommen und ökologisch aufgewertet.

Durch die FAA kommt es zu keinen Abfällen gem. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG.

Während der Bauphase der FAA kann es zu Beeinträchtigungen für die Umwelt kommen. Durch den Einsatz von Baumaschinen kann es kurzzeitig zu Lärm-, Staub-, Licht- und Geruchsmissionen sowie Erschütterungen kommen. Die Auswirkungen sind allerdings räumlich und zeitlich stark begrenzt.

Durch die Errichtung einer FAA ergibt sich kein Risiko für die menschliche Gesundheit, sofern die Bauarbeiten entsprechend den gängigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien sachgemäß ohne Publikumsverkehr erfolgen.

Standort des Vorhabens:

- Das Vorhaben befindet sich am Standort des Wasserkraftwerks „ehem. Spielvogel“ in 86381 Krumbach-Niederraunau, Allgäuer Straße 70, an der Kammel.
- Das Vorhaben liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet der Kammel.
- Das Vorhaben liegt in der Naturraum-Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“, Untereinheit Kammeltal.
- Das Vorhaben grenzt an den Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“.

- Nutzungskriterien:

Gemäß ALKIS-Flurkarte wird das Plangebiet derzeit wohnbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan der Stadt Krumbach wird das Plangebiet als gewerbliche Fläche dargestellt. Vor Ort wurden keine Wohnhäuser oder sonstigen Anzeichen einer wohnbaulichen Nutzung vorgefunden. Laut Luftbild ist das Plangebiet vollständig durch Bäume bewachsen. Bei einer Ortseinsichtnahme wurde die Fläche jedoch aufgrund von Windwurf überwiegend vegetationslos vorgefunden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Siedlungsflächen. Unmittelbar angrenzend befindet sich das Wasserkraftwerk sowie weitere gewerbliche Nutzungen mit vereinzelt Wohnhäusern. Der Siedlungsbereich von Niederraunau befindet sich rd. 160 m nördlich, Hohenraunau befindet sich rd. 860 m westlich und Gaismarkt befindet sich rd. 970 m südöstlich des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Erholungsnutzungen. Nächstgelegene Wirtschaftswege befinden sich rd. 135 m westlich. Das Plangebiet befindet sich laut der Wald-funktionskartierung nicht innerhalb von Waldbereichen mit Schutzfunktion. Öffentliche Wander- oder Radwege werden durch die FAA nicht tangiert.

Um das Plangebiet herum befinden sich sowohl gewerbliche als auch vereinzelt wohnbauliche Nutzungen, südlich angrenzend befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich angrenzend befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die bestehende Erschließung für das Plangebiet kann weiterhin genutzt werden. Für die FAA sind keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen nötig.

- Qualitätskriterien:

Das Bodengefüge ist durch Windwurf und die damit verbundenen Räumungsarbeiten mit schweren Gerätschaften bereits deutlich vorbelastet und verdichtet.

Das Plangebiet selbst stellt laut Flächennutzungsplan eine bisher gewerblich genutzte Fläche dar. Die im Luftbild vollständig bewachsene Fläche ist im Bestand aufgrund von Baumschäden durch Windwurf überwiegend unbewachsen (siehe Abb. 1 bis 4). Das Umfeld ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen im Westen, gewerbliche sowie vereinzelt wohnbauliche Nutzungen im Norden und Nordosten sowie einer forstwirtschaftlichen Nutzung im Süden.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Iller-Lech-Schotterplatten (046), in der Untereinheit der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten (046-A) und befindet sich im Tal der Kammel, einem Nebenfluss der Mindel.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Das gegenwärtige Landschaftsbild ist im Wesentlichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen, einer PV-Anlage im Südwesten, einer gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung im Norden und Nordosten, der nördlich und östlich verlaufenden Kammel sowie Baumbeständen im Süden und entlang der Kammel geprägt. Entlang des Grabens im Westen befinden sich zudem einige Sträucher, die das Plangebiet zusätzlich abschirmen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Kammel sowie ein daran angrenzender Graben. Der Flussverlauf der Kammel wird im Plangebiet für eine WKA aufgestaut und damit in seiner ökologischen Durchgängigkeit unterbunden.

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund der Nähe zur Kammel durch starke Hochwasserereignisse geprägt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiete befinden sich rd. 1,8 km westlich, 1,9 km nördlich sowie 2 km südlich des Plangebietes.

Aufgrund von Windwurf befinden sich nur noch einzelne Vegetationsbestände im Plangebiet. Entlang der Kammel befinden sich noch einige Buchen. Weiden prägen den mittleren Teil der Fläche. Brennnesseln sowie Schilfrohr befinden sich um den bestehenden Graben im Westen.

Aufgrund der starken Vegetationsveränderung durch Windwurf beschränken sich die Lebensräume im Plangebiet hauptsächlich auf die Kammel sowie den unmittelbar angrenzenden Graben. In einem der wenigen noch stehenden Bäume konnten Habitatstrukturen (Baumhöhle) festgestellt werden.

- Schutzkriterien:

Für die Anlage selbst, sowie den Bearbeitungsumgriff sind laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde keine Schutzkriterien im Sinne des Naturschutzrechts (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile incl. Alleen, amtlich festgesetzte Biotope) ausgewiesen.

Der Auswirkungsbereich befindet sich außerhalb jeglicher Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

Gebiete mit Überschreitung der in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Der Standort des Vorhabens liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 in einem Mittelzentrum im allgemeinen ländlichen Raum. Durch das Vorhaben werden jedoch

keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Siedlungsräume oder potenzielle Siedlungsräume sind durch die Planung nicht betroffen. Eine Betroffenheit des zentralen Ortes durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebiet befinden sich keine Denkmäler jeglicher Art.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	negative Umweltauswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	während der Bauphase temporäre, räumlich und zeitlich stark begrenzte Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Staub-, Licht- und Geruchsimmissionen sowie Erschütterungen und Lichtemissionen.	räumlich u. zeitlich eng begrenzt, nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna, der Fischbestand wird durch eine Fischabstiegshilfe und eine Verringerung des Stababstands des Turbinenrechens geschützt, die stromaufwärts gerichtete Gewässerdurchgängigkeit wird über eine bestehende Fischaufstiegshilfe gewährleistet.	nicht erheblich
Fläche u. Boden	kleinräumige Flächenversiegelung in Form eines Steinsatzes im Betonbett zur Böschungssicherung; Veränderung des Bodengefüges, jedoch im bereits stark verdichteten Bereich; geringe Bodenverdichtungen durch das Befahren mit schwerem Gerät; keine Schadstoffeinträge in den Untergrund zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	keine hydromorphologischen Veränderungen über das bestehende Maß hinaus; keine negativen Veränderungen der Quantität; keine Eingriffe innerhalb von Wasserschutzgebieten; keine negativen Auswirkungen auf die Versickerung von Niederschlagswasser; keine Relevanz für Hochwasserereignisse.	Keine negativen Auswirkungen
Wasser	durch Absenkung des Wasserstandes der Mindel während der Bauphase Eingriff in deren Abflussverhalten	Bereits jetzt finden regelmäßig künstlich herbeigeführte Wasserstandsänderungen statt, da die Kammel bereits verbaut und einer Stauhaltung unterworfen ist. Außerdem ist der Eingriff während der Bauphase nur temporär,

		wodurch sich keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben.
Luft, Klima	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Landschaft	positiver Effekt auf das Landschaftsbild aufgrund naturnaher Gestaltung des Umgehungsgerinnes	keine negativen Auswirkungen
kulturelles Erbe	keine Boden- oder Baudenkmäler im Plangebiet	keine negativen Auswirkungen
sonstige Sachgüter	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen	keine negativen Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen

Das Vorhaben ist in seiner Auswirkung auf das Plangebiet und sein näheres Umfeld begrenzt. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen kann nicht abgeleitet werden.

Die Auswirkungen weisen weder eine besondere Schwere noch Komplexität auf.

Die beschriebenen Auswirkungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen. Weitere, hier nicht aufgeführte Auswirkungen, sind nicht anzunehmen.

Bei einem Abbau der FAA wäre der ursprüngliche Zustand nach entsprechender Dauer nahezu vollständig wiederherstellbar. Aufgrund der insgesamt positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter ist ein Rückbau der FAA jedoch unwahrscheinlich.

Die FAA stellt ein Vorhaben im Zuge einer Modernisierung einer bestehenden WKA dar. Insgesamt wird ein positiver Effekt erwartet. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Im Falle von Baumfällungen werden diese entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt. Darüber hinaus können durch die Einhaltung der allgemeinüblichen Unfallverhütungsvorschriften erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt wirksam vermieden werden.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Es handelt sich bei dem Vorhaben lediglich um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Nachteilige Beeinflussungen des Hochwasserabflusses der Mindel und der Höhe des Wasserstandes, nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes sind nicht zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb **nicht** durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 25.04.2024
Landratsamt Günzburg
Nr. 42 Az. 6430.0/2

gez. Behringer
Regierungsinspektor